

FAQ - Die wichtigsten Hinweise zur Antragstellung

1. Welche Einrichtungen können bei der Zukunftsstiftung Landwirtschaft Förderanträge stellen?

Grundsätzlich unterstützt die Zukunftsstiftung Landwirtschaft nur die Durchführung wesentlicher, zeitlich begrenzter Vorhaben im Rahmen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts.

Natürliche Personen und privatwirtschaftliche Unternehmen werden nicht gefördert.

2. Wann ist es sinnvoll, bei der Zukunftsstiftung Landwirtschaft einen Antrag zu stellen?

Vor Antragstellung lesen Sie bitte unsere Satzung aufmerksam durch, um festzustellen, dass Sie sich mit Ihrer gemeinnützigen Organisation und Ihrer Projektidee in den Grundwerten der Zukunftsstiftung Landwirtschaft wiederfinden.

Unsere Satzung finden Sie hier:

http://www.zukunftsstiftung-landwirtschaft.de/media/Dokumente_ZSL_dauerhaft/07_zsl_satzung.pdf

Die Zukunftsstiftung Landwirtschaft fördert wegweisende Projekte der ökologisch und sozial nachhaltigen Landbewirtschaftung. Sie engagiert sich außerdem in der öffentlichen Diskussion mit dem Ziel, die biologische Landwirtschaft als Leitbild künftiger Agrarpolitik zu etablieren und fortzuentwickeln. Ihr Ziel ist eine lebendige und zukunftsorientierte Entwicklung von Wirtschaft und Kultur, in der Stadt und Land einander befruchten.

Grundsätzlich fördern wir in den folgenden Bereichen:

- Entwicklung von Betriebs- und Eigentumsformen landwirtschaftlicher Betriebe für eine multifunktionale Landwirtschaft
- Interdisziplinäre und ganzheitliche biologische Forschung, Lehre und Bildung
- Biologische Saatgutentwicklung und Tierzucht
- Wirtschaftliche Analyse von Kosten und Nutzen der Landwirtschaft und Kulturlandschaft
- Kulturelle Auseinandersetzung mit Landwirtschaft und Lebenswissenschaften
- Förderung der Diskussion und Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Politik zur nachhaltigen Entwicklung von Landwirtschaft, Beschäftigung und Ökologie

3. Wie läuft der Entscheidungsprozess in der Zukunftsstiftung Landwirtschaft ab?

Anträge werden zunächst auf formale Vollständigkeit hin überprüft, bevor sie an das Entscheidungsgremium, den Stiftungsrat der Zukunftsstiftung Landwirtschaft, weitergeleitet werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Zukunftsstiftung Landwirtschaft besteht nicht.

Über eine Förderzusage werden Sie schriftlich informiert.

Absagen schicken wir Ihnen ebenfalls per Post. Zu den genauen Gründen einer Absage äußern wir uns grundsätzlich nicht. Sehen Sie bitte von Nachfragen ab. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

4. Wann kann ich mit einer Entscheidung rechnen?

Der Stiftungsrat berät sich bis zu fünfmal im Jahr. Die genauen Daten der Sitzungen können wir Ihnen nicht nennen, jedoch einen Zeitraum, in dem Sie mit einer Entscheidung rechnen können.

5. In welcher Höhe fördert die Zukunftsstiftung Landwirtschaft in der Regel?

Die Zukunftsstiftung Landwirtschaft ist eine kleine Stiftung ohne eigenes Kapital, die sich allein durch Zustiftungen und Spenden trägt. Daher variiert jährlich die Summe, die uns für Zuwendungen zur Verfügung steht. In der Regel bewegen sich unsere Fördersummen zwischen 500 Euro und 5.000 Euro.

Zuwendungen bis 10.000 Euro oder darüber werden nur in seltenen Einzelfällen vergeben.

6. Wann werden die Mittel ausgezahlt?

Wir können nur Projekte unterstützen, deren Gesamtfinanzierung weitestgehend gesichert ist, d.h. die Mittel können i. d. R. erst nach Beendigung des Projektes bei uns abgerufen werden. Sie können die bewilligten Mittel nach Vorlage eines Verwendungsnachweises abrufen, der ein Fazit vor dem Hintergrund der ursprünglichen Planung zieht und den Projektverlauf mit der abschließenden Finanzierung darstellt.

7. Aus welchen Unterlagen besteht ein vollständiger Antrag?

Nur wenn die im Folgenden genannten Informationen vorliegen, kann der Antrag im zuständigen Gremium behandelt werden:

- ✓ Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- ✓ Vollständigen und unterschriebenen Kosten- und Finanzierungsplan
- ✓ Nachweis über die staatlich anerkannte Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid, nicht älter als 3 Jahre)
- ✓ Gültige Satzung
- ✓ Vereinsregister- oder Handelsregisterauszug (nicht älter als 5 Jahre)
- ✓ rechnerischer Abschluss und sachlicher Bericht über Ihre Aktivitäten des letzten Geschäftsjahres

8. In welcher Form kann ich meinen Antrag bei der Zukunftsstiftung Landwirtschaft

Bitte beachten Sie, dass Ihr vollständig und rechtsverbindlich unterschriebenes Antragsformular unbedingt **per Post im Original** an uns geschickt werden muss:

Zukunftsstiftung Landwirtschaft
Christstr. 9
44789 Bochum

Parallel können Sie Ihren vollständigen Antrag auch an uns mailen. Bitte schicken Sie Ihren elektronischen Antrag an: andrea.haupt@gls-treuhand.de

Weiterhin möchten wir Sie bitten, uns bei elektronischer Einreichung den Antrag und alle zugehörigen Dokumente nicht in einer einzigen PDF-Datei zusammenzufassen.

Bitte beachten Sie, dass wir nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge bearbeiten können. Herzlichen Dank!

9. Wo finde ich die Unterlagen für einen Antrag bei der Zukunftsstiftung Landwirtschaft?

Unser Antragsformular sowie den Kosten- und Finanzierungsplan können Sie hier herunterladen:

<https://www.zukunftsstiftung-landwirtschaft.de/zukunftsstiftung-landwirtschaft/antrag-stellen/antragsformalitaeten/>

10. Wie lautet die Datenschutzerklärung der GLS Treuhand e.V. (Rechtsträgerin der Zukunftsstiftung Landwirtschaft)?

Die Bearbeitung von (a) Förderanträgen und (b) unaufgeforderten Förderanfragen bedingt die Verarbeitung personenbezogener Daten. Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzes ist die GLS Treuhand e. V., Christstraße 9 in 44789 Bochum, vertreten durch die beiden Vorstandsmitglieder Dr. Herrmann Falk und Nikolai Fuchs.

Erforderlichkeit der Verarbeitungen: Personenbezogene Daten (nachfolgend „Daten“ genannt) werden nur insoweit erhoben und verarbeitet, als dies zur Bearbeitung und Durchführung des Antrags und zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist. Dies umfasst unter anderem die Speicherung, das Ändern, Berichtigen, das Übermitteln und das Vervollständigen von Daten zur Überprüfung, Evaluierung und Förderung des Antragsgegenstands.

Löschungsangaben: Die Daten eines genehmigten Antrags werden nach Wegfall der Erforderlichkeit oder nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelöscht (derzeit 10 Jahre). Für abgelehnte Förderanträge gilt, dass sie nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens nach 15 Monaten vernichtet werden.

Übermittlung der Daten: Die personenbezogenen Daten bei genehmigten Förderanträgen werden von uns für die Suche geeigneter Stifter*innen und ggf. an befreundete Fördereinrichtungen übermittelt, die die gleiche Vision wie die GLS Treuhand verfolgen. Auf diesem Wege versuchen wir in Ihrem Interesse zu Handeln und die Förderung zu realisieren.

Vertraulichkeit: Werden im Rahmen eines Förderantrags besonders sensible personenbezogene Daten erhoben, werden diese ihrem hohen Schutzbedarf und ihrer Sensibilität entsprechend mit besonderen Schutzmaßnahmen geschützt.

Allgemeiner Hinweis auf die Rechte der betroffenen Person: Sie haben als betroffene Person das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung ihrer Daten. Sollten Sie Einwilligungserklärungen abgegeben haben, haben Sie das Recht auf Widerruf dieser Einwilligung mit Wirkung auf die Zukunft.

Nachfragen zum Datenschutz: Für offene Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an unsere Datenschutzkoordinatorin Michaela Rießland: +49 (0) 234 5797 5626 oder direkt an unseren Datenschutzbeauftragten Stefan Strüwe (Curacon GmbH): +49 (0) 251 9220 8209.

11. Sie haben weitere Fragen rund um die Antragstellung?

Dann rufen Sie uns doch einfach an: +49 (0)234 5797-5421